

## Kontakte zur kirchen- unabhängigen Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch  
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:  
Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr  
Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)

Beratung vor Ort finden:

[https://www.hilfe-portal-  
missbrauch.de/hilfe-finden -](https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden-)

## Links



**Ordnung für den Umgang  
mit sexuellem Missbrauch**

[https://kirchenrecht-  
bistummainz.de/document/9  
868](https://kirchenrecht-bistummainz.de/document/9868)



**Ordnung zur Prävention  
gegen sexualisierte Gewalt**

[https://kirchenrecht-  
bistummainz.de/document/9  
780](https://kirchenrecht-bistummainz.de/document/9780)

## Kontakte zur Meldung

**Unabhängige Ansprechpersonen:**

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

[volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de)

Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Annetraud Jung

0176 / 12 53 92 45

[annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de)

Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

[ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de](mailto:ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de)

Postadresse: Liebfrauenplatz 10, 55116 Mainz

**Koordinationsstelle Intervention im  
Bischöflichen Ordinariat:**

Lena Funk, Anke Fery

06131/253-873 / 06131/253-875

[intervention@bistum-mainz.de](mailto:intervention@bistum-mainz.de)

Postfach 15 60, 55005 Mainz

**Bevollmächtigte des Generalvikars im  
Bischöflichen Ordinariat:**

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

[generalvikar@bistum-mainz.de](mailto:generalvikar@bistum-mainz.de)

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen,  
schreiben Sie bitte eine E-Mail. Wir melden uns  
dann bei Ihnen zurück.

Stand: April 2026

Was passiert,  
wenn etwas  
passiert ist?

Verfahrensabläufe bei einer  
Meldung von Verdacht auf  
sexualisierte Gewalt im  
Bistum Mainz

## Eine Zuständigkeit nach der Interventionsordnung besteht, wenn

**Beschuldigte/r** ist/war im kirchlichen Dienst beschäftigt oder ehrenamtlich tätig

**Betroffene/r** ist/war minderjährig, schutzbefohlen im Sinne des §225 Abs. 1 StGB oder eine schutz- oder hilfebedürftige erwachsene Person

**Vorwurf** betrifft alle sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen (strafbare und nicht strafbare) innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes

Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sowie auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind **zu einer Meldung verpflichtet (Meldepflicht)**, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs von einem Sachverhalt dieser Art erfahren. Dies gilt auch für Kenntnis über erfolgte Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren.

Meldung unter Angabe **Ihres** Namens an:



Entscheidung im Verlauf mit externer Expertise, unter Einbeziehung interner Fachabteilungen sowie auf Grundlage einer ersten Plausibilitätsprüfung über:

Entscheidung über unverzüglich notwendige Maßnahmen zur Prävention, z.B. Freistellung, Auflagen

Information an staatliche Ermittlungsbehörden

Anhörung der/des Beschuldigten\*

Einleitung einer kirchlichen (Vor-) Untersuchung\*

Information an Hinweisgeber/in bzw. Betroffene/n, Ansprechpersonen, Dienstvorgesetzte der/des Beschuldigten, Präventionsbeauftragte und ggf. weitere Dritten

\*Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.